

F. N. 46. 52

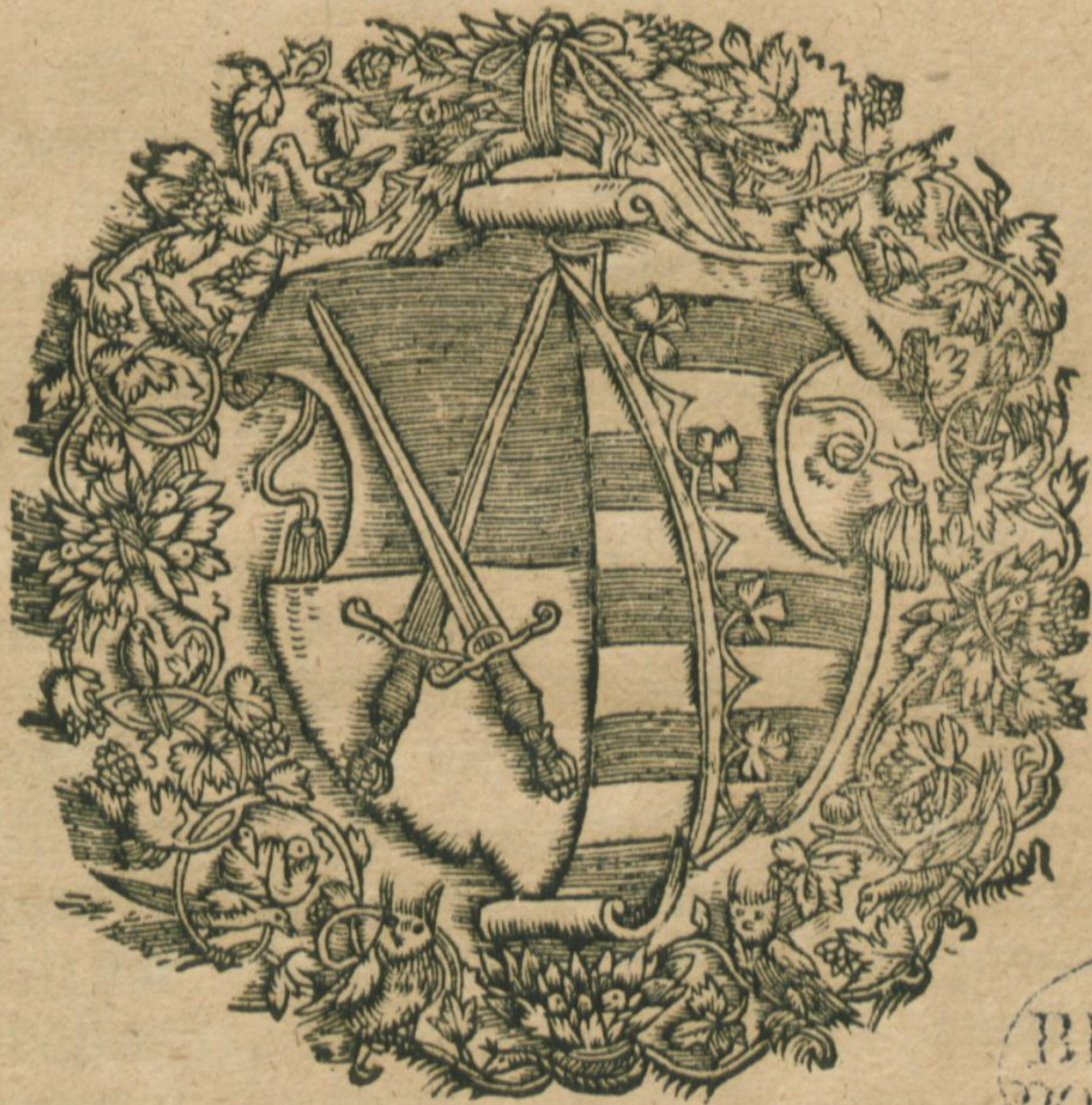
X 1577636

Vf  
2977

Churfürstl. Sächs.  
Erneuerte  
ORDINANTZ,

Wie es mit der Miliz so wohl im Quartir/  
als auff dem March, hinfüro soll gehalten  
werden.

ANNO 1682.



BIBLIOTHECA  
PONIUKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SALLE)

Mit Churf. Sächs. Freyheit.



DRESDEN/

Gedruckt durch Melchior Bergens/Churf. S. Hof-Buchdr. seel.  
nachgelassene Wittwe und Erben.





ORDINARIUS

1603

ORDINARIUS

1603

1603

ORDINARIUS

1603

1603

ORDINARIUS

1603

///  
///  
///  
///  
/







**S** ist Seine Chur-  
Fürstl. Durchl. zu Sach-  
sen ꝛ. wegen ißiger weitausse-  
henden und besorglichen Zeiten veran-  
lasset worden / Dero Miliz mit einigen  
Regimentern zu Roß und Fuß zuver-

stärcken / worbey Dieselbe der Nothdurfft zu seyn erachtet /  
umb Verhütung aller Unordnung und Excesse, so wohl in de-  
nen Quartiren und Gvarnisonen, als bey denen Marchen,  
eine gewisse Ordinanz zu setzen / vermöge der ein ieder wissen  
konne / wessen er sich hinführo zuverhalten. Dahero Höchst-  
gedachte Seine Chur-Fürstl. Durchl. nachfolgende Puncte  
zu allgemeiner Wissenschaft bringen lassen / wornach sich ie-  
dermänniglich zu achten haben möge.

I. Sollen demnach die Quartiere von denen von Adel  
und Beamten auff dem Lande / von denen Råthen aber in de-  
nen Stådten gemacht werden / und der Soldat solche anzu-  
nehmen schuldig / der Wirth aber gehalten seyn / die Officirer  
und Gemeine / wie die Billette vom Magistrat oder ieden Orts  
Obrigkeit / gemacht / in das assignirte Quartir auffzunehmen:  
Im Fall aber selbiges so wohl für Officirer als Gemeine nicht  
tuchtig / haben sie sich deswegen bey der Obrigkeit zu beschwe-  
ren / und nicht nach eigenem Willen und Autorität zuverfah-  
ren / wie denn solchen Falls die Billettirer bedacht seyn sollen /  
sie klagloß zu stellen / und stehet die Wahl / ob das Quartir  
würcklich / oder Geld dafür zu geben / nicht bey denen Wirthen /  
hingegen auch nicht die Quartirung bey denen Officirern /  
sondern haben sich beyderseits deswegen zuvergleichen / ie-  
doch daß auff eines Reuters Quartir nicht über zwölff Bro-  
schen monatlich gegeben werde.

II. Wie denn weder Officirer noch die Gemeinen befugt  
seyn sollen / ein mehrers als specificret / an Quartir-Gelde  
zu nehmen / (solte es ihnen gleich angeboten werden) viel we-  
niger solches zu fordern: Gestalt auch ieder in dem assignir-  
ten Quartire unverrückt bleiben / und selbiges nicht nach sei-  
nen Gefallen verändern / noch in andere Stådte und Dörffer  
einmietzen / weniger ohne ausdrückliche Erlaubnis / und von  
seinem Ober-Officirer ertheilten Paß / ausreiten soll / welchen  
er nach seiner Wiederkunfft zurück zugeben und wieder einzu-  
liefern hat / alles bey Vermeidung exemplarischer Straffe.



Dafern aber einiger ohne Paß außershalb seines Quartirs sich würde antreffen lassen/mag solcher von der Civil-Obri-  
keit angehalten/ und seinem Ober-Officirer ungesäumt/ da-  
mit er selbigen abholen lasse/ Bericht gethan werden.

III. Wie nun die Billette von denen Râthen in Städ-  
ten denen Soldaten selbst/ und nicht denen Officirern auszu-  
geben sind: Also sollen diese sich nicht unterfangen blinde  
Billette, noch aus denen freyen Quartiren Geld zunehmen.

IV. Sonsten soll niemand als der Adel/und dessen ade-  
liche Güter/ die Professores auff Universitäten/ der im Regis-  
ment sitzende Rath (keinesweges aber die/so abgangen) auch  
Kirchen-und Schul-Diener von der Einquartirung befreyet  
seyn.

V. Der Obriste/Obrist-Lieutenant und Obrist-Wacht-  
Meister behalten nebenst ihrer Staabs-logirung zugleich ihr  
Hauptmanns-Quartir; Jedoch/ wenn sie aus einem in das  
andere ziehen/haben sie von dem ledig stehenden Quartir we-  
der Geld noch Servis zu fordern. Ingleichen wenn der Sol-  
dat auscommandiret wird/ oder verreiset/ darff ihm der  
Wirth wegen des Obtsachs keine Zahlung thun.

VI. Die Servicen sollen in Obtsach/Saltz/Pfeffer/ Es-  
sig/Licht/Holz und Bette bestehen/ ein mehrers aber nicht ge-  
fordert werden/und bleibet dem Wirth wie auch dem Solda-  
ten frey/ob er ein Theil desselben/oder alles in hierbey gefestten  
Preis bezahlen/ oder annehmen will/ iedoch soll der gemeine  
Soldat sich bey des Wirths Feuer und Licht behelffen.

VII. Ist demnach Monatlich an Servis zu reichen  
Einem Reuter:

Vor Saltz	=	=	=	1. Gr. 7. Pf.
Pfeffer	=	=	=	1. 7.
Essig	=	=	=	2. 2.
Licht	=	=	=	2. 8.
Holz	=	=	=	2. 9.
Bette	=	=	=	3. 3.

Summa 14. Gr.

Einem Dragoner:

Vor Saltz	=	=	=	1. Gr. 4. Pf.
Pfeffer	=	=	=	1. 4.
Essig	=	=	=	2. =
Licht	=	=	=	2. 3.
Holz	=	=	=	2. 4.
Bette	=	=	=	2. 9.

Summa 12. Gr.

Einem



Einem Musquetier:

Vor Saltz	=	=	=	=	1. Gr. 3. Pf.
Pfeffer	=	=	=	=	1. 3.
Essig	=	=	=	=	1. 6.
Licht	=	=	=	=	1. 9.
Holz	=	=	=	=	1. 9.
Bette	=	=	=	=	2. 6.

Summa 10. Gr.

VIII. Wenn es nun zum marchiren kömmet / muß die March-route mit Vorwissen des General-Feld-Marschalls in der Geheimen Kriegs-Kanzley gefertigt / und denen Krieges-Commissarien zugeschicket werden / welche die Troupen führen und logiren, die Officirer aber ihnen zu folgen verbunden seyn sollen.

IX. Denen Wirthen / so in denen Marchen belegt werden / soll so wohl Reuther als Musquetirer vor iede Mahlzeit 1. Gr. bezahlen / und diesem hingegen gereicht werden:  $\frac{1}{2}$  lb. Fleisch / 1. Kanne Bier / und 1. lb. Brod. Den Haber aber soll der Reuther absonderlich / und zwar iede Dresdnische Meze / nebenst 6. lb. Heu mit 1. Gr. 3. Pfenn. bezahlen / auch über 2. Mezen Tag und Nacht nicht nehmen. Ritt-Meister und Haupt-Leuthe sollen 4. Speisen / 8. Kannen des Orts gebrauen Biers / 6. lb. Brod / 5. Dresdnische Mezen Haber / und 30. lb. Heu bekommen / wofür sie 1. Thlr. 6. Gr. zu bezahlen haben. Dem Lieutenant / Cornet, oder Fähnrich / ist gegen Erlegung 16. Gr. 3. Speisen / 6. Kannen Bier / 4. lb. Brodt / 3. Mezen Haber / und 18. lb. Heu zu reichen. Der Wacht-Meister giebet 9. Gr. und bekommet 2. Speisen / 6. Kannen Bier / 4. lb. Brod / 2. Mezen Haber / und 12. lb. Heu. Dem Feldwebel und iedem Unter-Officirer, wird 1. lb. Fleisch / Käse / Butter / 3. Kannen Bier / 3. lb. Brod / und denen zu Roß 2. Mezen Haber / nebenst 12. lb. Heu gegeben / wofür diese 4. Gr. die zu Fuß aber / so keine Pferde haben / 2. Gr. zuentrichten schuldig seyn. Wann die Ober- und Unter-Officirer Wein verlangen / sollen sie selbigen absonderlich holen lassen und bezahlen / auch ein mehrers an Speisen / hart und rauch Futter / als was hierinnen verordnet / nicht begehren.

X. So nun das Volck ins Quartir kömmet / wird es gestellet / und in Gegenwart des Commissarii, oder in dessen Abwesen / in Beyseyn selbigen Orths Obrigkeit die Billette ausgetheilet / zugleich auch was jene empfangen / und diese geben sollen / verlesen: Bey dem Aufbruch hat der Officirer über den Empfang / des Orths Obrigkeit aber / wegen der Be-

): ( 3

zahlung



zahlung zu quittiren / auch wie das Commando gehalten worden / zugleich zu attestiren / welche Quittungen / des Empfangs halber in die Geheime Kriegs- Cantzley / des Commando halber aber an den General-Feld-Marschall / so bald möglich einzuschicken / damit allen Unordnungen abgeholfen werden könne; Da aber durch Bedrohungen und Furcht vor denen Officirern der Bequartirte nichts offenbahren will / und solches hernach erfahren wird / soll der Officirer alles vierfach zu ersetzen schuldig seyn.

XI. Keine Vorspann wird ohne baare Bezahlung gegeben / sondern sollen von 1. Wagen / es mögen 4. 3. oder nur 2. Pferde davor seyn 12. Gr. erlegt / solcher auch nicht weiter / als in das nechste Quartir mitgenommen / und ungefränckt zurück gesendet werden.

XII. So soll auch kein Geld / Fourage, noch was es seyn mag / unter einigerley prætext, weder auf dem March, noch in denen Quartiren erpresset / im Sommer denen Wiesen und Gärten / mit Plushütung oder Abhaumung des Grases auch kein Schade zugesüget werden. Und dafern von Soldaten dem Land-Manne zur Ungebühr etwas abgenommen wird / soll selbiges niemandt kaffen / oder da es erfahren wird / vierfach ersetzen / der Soldat aber ist zu gebührender Straffe zu ziehen.

XIII. So wohl Officirer als Soldaten haben sich alles Schiessens nicht allein innerhalb der Quartire / sondern auch außershalb derselben / nach dem Wild / in gleichen des Hezens / Jagens und Fischens / wie auch Krebsens in Teichen und Bächen / zu enthalten: Dahero keinem / ausser dem Obristen / (der doch die Chursf. Wild-Bahnen und andere Gehäge zu verschonen / und allein der Kuppel-Jagt sich zugebrauchen hat) Hunde zu halten / zu hezen / und zu schiessen nachgelassen seyn soll.

XIV. Alldieweil auch bey Werbungen viel Inconvenientien mit unterlauffen / so soll keiner / der nicht Patenta vorzulegen hat / sich solcher unterfangen / noch die Leuthe beym Trunck / oder auf andere verbotthene weise / weniger mit Bedrohung zu Kriegs-Diensten nöthigen / auch nicht die Geworbenen gegen ein gewisses Geld / wieder loß lassen / sondern sich enthalten / angesessene Unterthanen / Bürger und Bauern / derer zur Nahrung bedürfftige Söhne und besoldete Dienst-Bothen / Handwercker / Berg-Leuthe / als welche absonderlich eximiret werden / zu werben / sondern so viel möglich / dahin trachten / wie auswertige und in diesen Landen nicht angesessene



sene/zuerlangen. Im Fall auch einer im Trunck sich werben  
zulassen beredet/oder auff andere weise übereilet und gezwun-  
gen worden/ist selbiger/iedoch gegen Wiedergebung des em-  
pfangenen Werbe-Geldes / los zulassen.

XV. Demnach Zeithero auch grosse Klage eingelauf-  
fen/dasß unter der Infanterie viele Handwercker / welche in de-  
nen Städten ihr Hand-Werck nicht allein treiben / sondern  
gar Gefellen setzen/welches der Städte Verderb / in gleichen/  
dasß sich Schlächter darunter finden/welche Vieh/und offters  
das gestohlene einkauffen/schlachten/den Fleisch-Pfennig un-  
terschlagen/ und das Fleisch heimlich verhandeln/ w ordurch  
die Schurfl. Einnahme geschwächet/ und das Handwerk der  
Fleischer ruiniret wird: Als sollen dergleichen Eingriffe und  
Mißbräuche hinführo abgeschaffet werden.

XVI. Kein Officirer soll befugt seyn/ einen gemorbenen  
Knecht/so einmahl die Musterung passiret/ohne des Obristen  
Vorwissen und expresse Einwilligung loßzugeben.

XVII. Wenn die angewiesenen Gelder durch Executi-  
on eingebracht werden müssen/sollen selbige umb desto schleu-  
niger Erhebung/damit die Troupen nicht crepiren dürfen/  
durch einen Unter-Officirer und 2. Gemeine eingetrieben wer-  
den/damit man aller Disordre, Gefahr und Verlusts/so bey  
Schickung eines einigen geschehen könnte / gänzlich befreyet  
bleibe. So bald sie nun an Orth und Stelle kommen/haben  
sie die Individual-Specification der Restanten von der Obrig-  
keit des Orths abzufordern/welche auch solche auszuantwor-  
ten schuldig ist: Sodann soll der Unter-Officirer zu dem Re-  
stanten/welcher am meisten abzugeben hat/die Gemeinen aber  
zu denen andern/und zwar ieder absonderlich/ sich legen und  
so lange verbleiben/bisß sie dem Einnehmer ihr Contingent be-  
zahlet/alsdann weiter fort / bisß zu dem letzten/ also verfahren/  
sich aber nicht unterfangen in einem Tage an 3. oder 4. Or-  
the zu gehen/bey keinem zu bleiben/und sich dennoch von jedem  
die völlige Execution-Gebühr / oder doch einen Theil dersel-  
ben reichen zu lassen / weswegen sie sich auch in kein Births-  
Haus/sondern bey dem säumigen Abgeber einlogiren, und auf  
einen Unter-Officirer der Cavallerie täglich 12. Groschen/ auf  
einem Reuther täglich 8. Groschen/ oder Essen/Trincken und  
Futter; Auf einem Unter-Officirer zu Fuß aber täglich 6.  
Groschen/und dem Musquetirer jedem 3. Groschen/oder die  
Kost fordern und erlangen/ ein mehrers aber nicht an Gelde  
oder sonst erpressen/ dem Birth auch ob er Geld/oder Kost  
und Futter geben will/ die Wahl lassen sollen.

XVIII. Was



XVIII. Was im übrigen die Justiz betrifft/bleibet solche denen Regimentern billich über die Untergebenen / iedoch mit diesem Bescheid/das dafern ein oder ander/ aufer des Officirers Quartir ein solch delictum begehen solte/welches die Versicherung seiner Person erfordert/das so dann der Obrigkeit oder Gerichten des Orths nachgelassen seyn soll / ihn in Haft zu bringen / dem nechstangelegenem Officirer aber die Verhaffung/nebenst umbständlicher Nachricht seines Verbrechens/ohne Verzug zu berichten/damit selbiger solchen abholen lasse/welcher denn auch ohne Weigerung denen Abgeschickten/wenn sie deswegen Ordre vorzuweisen haben/abgefolget werden soll. Danun das Verbrechen so groß/das gar deswegen inquiriret, oder Zeugen abgehöret werden müssen/soll die Obrigkeit des Orts von dem General-Auditeur, dessen Lieutenant, oder dem Regiments-Schultheissen (welcher darzu gebraucht wird) in subsidium ersucht werden / die Zeugen zur Examination zu stellen/und unweigerlich folgen zu lassen. Wenn aber kleine Verbrechen vorgehen/soll die Klage an den Ritt-Meister oder Haupt-Mann / und da dieser keine Hülffe thut/ an den Obristen/ da auch dieser der Sache nicht remediret/so dann an den General-Feld-Marschall ergehen.

Welches alles und was sonst gute Kriegs-Disciplin in sich begreiff/Seine Chur-Fürstl. Durchl. mit allem Fleiß gehalten; Was aber derselben und dieser Ordinanz zu wider/oder wordurch arme Leuthe und das Land zur Ungebühr beschweret werden/möglichst verhütet wissen wollen. Und geschiehet hieran Höchstgedachter Chur-Fürstl. Durchl. zuverlässiger Will und Meinung.

Geben unter Dero eigenhändigen Unterschrift / und fürgedruckten Chur-Secret, zu Dresden/ den 28. Januarii, Anno 1682.

Johann Georg Chur-Fürst.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





FR 24 2977



VD 77

MC





Dafern aber einiger ohne Paß außserhalb seines Quartirs sich würde antreffen lassen/mag solcher von der Civil-Obri-  
keit angehalten/ und seinem Ober-Officirer ungesäumt/ da-  
mit er selbigen abholen lasse/ Bericht gethan werden.

III. Wie i-  
ten denen Solda-  
geben sind: A  
Billette, noch aus

IV. Sonst-  
liche Güter/ die P-  
ment sitzende Kat-  
Kirchen-und Sch-  
seyn.

V. Der Ob-  
Meister behalten  
Hauptmanns-D-  
andere ziehen/hab-  
der Geld noch Ser-  
dat auscomman-  
Wirth wegen des

VI. Die Se-  
sig/Licht/Holz un-  
fordert werden/un-  
ten fren/ob er ein  
Preis bezahlen/ od-  
Soldat sich bey de

VII. Ist de

Vor Saltz  
Pfeffer  
Essig  
Licht  
Holz  
Bette

Vor Saltz  
Pfeffer  
Essig  
Licht  
Holz  
Bette



hen in Städ-  
icirern auszu-  
fangen blinde  
zunehmen.  
nd dessen ade-  
der im Regis-  
gangen) auch  
rung befreyet  
brist-Wacht-  
g zugleich ihr  
einem in das  
Quartir we-  
enn der Sol-  
arff ihm der  
Pfeffer / Es-  
aber nicht ge-  
dem Solda-  
ben gesetzten  
der gemeine  
helffen.  
u reichen

Pf.

Gr.

Pf.

	"	"	"	2.	3.
	"	"	"	2.	4.
	"	"	"	2.	9.

Summa 12. Gr.

Einem